

BUND Schleswig-Holstein · Lerchenstraße 22 · 24103 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
Anhörung / Planfeststellung
Mercatorstr. 9

24106 Kiel

Bearbeiter:
Dr. Herwig Niehusen

per Fax vorab
0431 383-2955

Planfeststellung nach §§ 43ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen Hamburg Nord – Dollern in der rückzubauenden Trasse der beiden 220-kV-Freileitungen Nr. 201 und 209 Abschnitt SH zwischen Norderstedt und Heist (Haseldorfer Marsch)

hier: Teilabschnitt Quickborn / Norderstedt - Umspannwerk HH-Nord / Kampmoor

Ihr Zeichen
LS4011-663.42-2-4

Unser Zeichen
Pi – 322-2007 EnWG

Datum
21.7.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des BUND Landesverbandes SH besteht aus 3 Schreiben. Zwei der Schreiben (1. Schreiben vom 11.6.09 / Bearbeiter Claus-Peter Haß betr. Immissionen durch elektrische und magnetische Felder sowie 2. Schreiben vom 20.7.09 / Bearbeiter Martin Redepenning betr. Trasse Kreis Pinneberg) wurden Ihnen bereits mit Anschreiben vom 20.7.2009 zugeleitet.

Mit diesem 3. Schreiben werden die vorgenannten Stellungnahmen hinsichtlich des Teilabschnittes „ Quickborn/ Norderstedt-Umspannwerk HH-Nord / Kampmoor“ wie folgt ergänzt:

Im „Erläuterungsbericht – Anlage 1“ wird auf Seite 67 unter Ziff. 5 „**Umspannwerke**“ ausgeführt, dass neben den geplanten Leitungsbaumaßnahmen für deren Inbetriebsetzung auch eine Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes HH-Nord (VET) erforderlich ist. Diese Erweiterungsmaßnahme sei nicht Gegenstand der beantragten Planfeststellung, sondern eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 BImSchG. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass eine Genehmigung für die Erweiterung des Umspannwerkes erteilt werde. Eingriffe würden insoweit entsprechend den naturschutzfachlichen Regelungen kompensiert werden. Es seien „derzeit keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Genehmigung der Erweiterung des UW entgegenstünden“.

Dem ist entschieden zu widersprechen, da durch die vorgesehene Erweiterung des Umspannwerkes nach Norden eine zentrale Fläche des Kampmoores mit den einzigen dort noch vorhandenen Laichgewässern der europäisch streng geschützten Am-

phibienarten (Moorfrosch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte / FFH-Anh. IV) überbaut werden würde mit der Folge, dass diese Populationen erlöschen würden.

Soweit seitens der Antragstellerin die Genehmigungsfähigkeit der UW-Erweiterung an diesem Standort ohne nähere Begründung unterstellt und damit auch die Leitungsführung nebst „Portal“ entsprechend vorgegeben werden, sind die Antragsunterlagen unvollständig und fehlerhaft. Denn ungeachtet des besonderen öffentlichen Interesses an der UW-Erweiterung ist in jedem Fall zunächst die Erforderlichkeit des besonders schwerwiegenden Eingriffs in diese Kampmoorfläche eingehend zu prüfen. Bei Vermeidbarkeit entfällt die Genehmigungsfähigkeit (§§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG n.F. 2009). Das ist hier der Fall, da – wie nachstehend erläutert - in unmittelbarer örtlicher Nähe des bestehenden UW ein Alternativstandort (Sonderbaufläche an der K 113) für die UW-Erweiterung zur Verfügung steht (vgl. **Anlage 1**: Auszug aus dem FNP 2020 mit Anmerkungen des Bearbeiters). Entsprechend wäre auch das sog. „Portal“, das nach den Planunterlagen als Übergabepunkt der Freileitung zur UW-Erweiterung im Laichbiotop des Kampmoores geplant ist, an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.

Wegen der vorstehend skizzierten Zusammenhänge drängt es sich geradezu auf, für die Erweiterung des Umspannwerkes und die Leitungstrasse im Bereich Norderstedt/Quickborn eine integrierte Planung durchzuführen, in die auch die EW-Erweiterung einzubeziehen ist. Andernfalls würde mit dem vorliegenden Verfahren durch Festbeschreibung des Leitungsverlaufs und des „Portal“-Standortes eine unzulässige Vorentscheidung hinsichtlich des Standortes der EW-Erweiterung getroffen werden.

Aufgrund der unter Naturschutzgesichtspunkten einheitlich zu entscheidenden Standortfrage bzgl. UW-Erweiterung, Portal und Führung der Freileitung dorthin wird **beantragt**,

- a. die geplante Erweiterung des Umspannwerkes in das Planfeststellungsverfahren einzubeziehen und diesbezüglich auf eine entsprechende Ergänzung der Planunterlagen hinzuwirken,**
- b. die UW-Erweiterung und das Portal unter entsprechender Anpassung der Leitungsführung in die „Sonderbaufläche Fachmärkte“ gemäß Anlage 1 zu verlagern,**
- c. gegenüber der Stadt Norderstedt / EGNO darauf hinzuwirken, dass der hierfür erforderliche Teil der Sonderbaufläche für UW-Erweiterung und Portal abgetreten wird.**

Sollte keine Einbeziehung der UW-Erweiterung in das Planfeststellungsverfahren erfolgen, wird **hilfsweise beantragt**,

- d. vorerst hinsichtlich des Standortes des Portals und der Leitungstrasse dorthin im Bereich Norderstedt/Quickborn von einer Feststellung des Plans abzu-
sehen und den bestandskräftigen Abschluss des Genehmigungsverfahrens
bzgl. der UW-Erweiterung abzuwarten.**

Im Einzelnen ist im Rahmen der Standortabwägung auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Bewertung Kampmoorbiotop (UW-Erweiterungsfläche) und Auswirkungen der Überbauung

a.

Kartierung § 15 a-Flächen / Eggers 1994

Im Auftrag der Stadt Norderstedt wurde seinerzeit für das gesamte Stadtgebiet eine umfassende Biotopkartierung durchgeführt. Die für UW-Erweiterung vorgesehene Moor-Fläche an der Nordseite des bestehenden UW ist deckungsgleich mit Biotop Nr. 12 der Kartierung). In der „Biotopbeschreibung / Begründung Schutzvorschlag“ wird von Eggers u.a. ausgeführt: „Dieser Vegetationskomplex auf vollständig bis auf den mineralischen Grund abgetorften Moorstandort gehört zu den wertvollsten von den im Rahmen dieser Kartierung erfassten Biotopen und ist nach § 15a zu schützen (vgl. **Anlage 2**: Biotop-Beschreibung Nr. 12 u. Kartenausschnitt).

b.

Grobkonzept zum Amphibienschutz in Norderstedt / Eggers 2002/2004

Dort wird auf Seite 6 (vgl. **Anlage 3**) bzgl. Kampmoor auf die Amphibien-Untersuchungen von Greuner-Pönicke anlässlich des Baus der Verbindungsstraße von der B 433 zum A7-Anschluß Quickborn (jetzige K 113) hingewiesen. Bei dieser Untersuchung wurden im Trassenbereich der Straßenplanung insgesamt 2.478 Individuen gezählt, darunter der Moorfrosch (dominierend mit 1.461 Individuen), die Knoblauchkröte und Kreuzkröte als besonders streng geschützte FFH-Anh. IV - Arten sowie ferner Erdkröte, Teichmolch u. Grasfrosch als weitere national geschützte Arten.

Da sich die Wanderbewegungen quer zur Trasse auf einen relativ kurzen Straßenabschnitt konzentrierten, wurden bei der Erstellung der K 113 insgesamt 4 Amphibientunnel (vgl. Darstellung **Anlage 1**) gebaut, die den Winterlebensraum im Wald an der Westseite der K 113 mit den Laichgewässern an der Ostseite vernetzt.

Würden diese Laichgewässer durch die UW-Erweiterung überbaut werden, würden auch die Amphibientunnel ihre Funktion verlieren.

2. Alternativstandort „Sonderbaufläche“ an K 113

Bereits in unserer Stellungnahme zum FNP 2020 vom 6.9.2007 hatten wir gegenüber der Stadt Norderstedt auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die schon länger geplante UW-Erweiterung einen Ersatzstandort auf einem Teil der geplanten „Sonderbaufläche Fachmärkte“ auszuweisen, die auf Höhe des bestehenden Umspannwerkes an der Westseite der K 113 angrenzt, zumal sich diese Fläche im Besitz der städtischen EGNO befindet.

Leider wurde dieser Vorschlag von der Stadt nicht aufgegriffen und hierzu sowohl im Planungsausschuss als auch nachfolgend am 5.2.2008 in der Stadtvertretung lediglich beschlossen, „aufgrund der bislang noch ungeklärten grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit einer Erweiterung des Umspannwerkes Richtung Norden“ von einer Darstellung der von Vattenfall beanspruchten Kampmoorfläche als „Versorgungsfläche“ Abstand zu nehmen und eine Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen (vgl. **Anlage 4** ASUV-Entscheidung v. 17.1.2008 zum LP zu Ziff. 10.27 der Anregungen des BUND).

Da die geplante UW-Erweiterungsfläche im LP-Entwurf aufgrund der bisherigen Biotop-Bewertungen ausdrücklich als Maßnahmenfläche für den Amphibienschutz dargestellt wurde (vgl. „Amphibiensymbol **Anlage 1**), hätte es nahe gelegen, bereits im FNP 2020 den Ersatzstandort „Sonderbaufläche Fachmärkte“ für die UW-Erweiterung auszuweisen.

3. Standortabwägung:

Für den von uns vorgeschlagenen Alternativstandort sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Der vorgeschlagene Alternativstandort für die UW-Erweiterung grenzt auf Höhe des bestehenden UW-Erweiterung direkt an die K 113,
- altes UW und UW-Erweiterung können über die K 113 hinweg auf kurzem Wege verbunden werden,
- eine neue Leitungstrasse ist hierfür nicht erforderlich, da die bestehende Freileitung bereits von Quickborner Gebiet über die Sonderbaufläche und die K 113 hinweg zum alten UW führt,
- gute Erschließung: nach dem „Städtebaulichen Konzept“ des „Rahmenplans Friedrichsgabe Nord“ wird der Alternativstandort über eine Erschließungsstraße auf kurzem Wege an die K 113 angebunden (von der Kreuzung K 113/„Am Umspannwerk“ führt bereits jetzt ein Teilstück der zukünftigen Erschließungsstraße in die geplante „Sonderbaufläche“ hinein),
- der Alternativstandort befindet sich bereits im öffentlichen Eigentum und kann kurzfristig überplant werde.

Da ein Alternativstandort zur Verfügung steht, ist der geplante Eingriff durch Überbauung des Moorstandortes vermeidbar (§§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG n.F. 2009). Zu berücksichtigen ist hierbei im Rahmen der Abwägung insbesondere, dass

- Moore gem. § 30 BNatSchG n.F. 2009 / § 25 Abs. 1 Ziff. 2 LNatSchG / § 1 Ziff. 2a BiotopVO SH 2009 als nicht ersetzbare Biotope gesetzlich besonders geschützt sind und deshalb ein derart schwerwiegender Eingriff i.d.R. nicht genehmigungsfähig ist,
- ähnliches auch bzgl. der Inanspruchnahme von Wald gilt, da durch die Waldfläche des Kampmoores eine völlig neue Leitungstrasse geschlagen werden müsste, die aus vorgenannten Gründen vermeidbar ist,
- die weitere Überbauung des Kampmoores nicht nur den Lebensraum der europäisch gemäß FFH-Anh. IV besonders streng geschützten Amphibienarten (Moorfrosch, Kreuzkröte u. Knoblauchkröte) zerstören, sondern zugleich sämtliche im Kampmoor noch vorhandenen Laichgewässer als notwendige Reproduktionsstätte beseitigen würde. Die Populationen würden damit erlöschen.
- dieses Vorgehen damit im krassen Widerspruch zu den aktuellen Vorgaben und Aussagen der Bundesregierung und der Landesregierung S-H zur Förderung der Biodiversität stehen würde,
- die ehrgeizigen Pläne zum Klimaschutz ad absurdum geführt würden. So wird u.a. im UNEP-Bericht zur diesjährigen UN-Klimakonferenz in Kopenhagen zur Bedeutung der Moore hervorgehoben, das Moore u.a. die wirksamsten Speicher von Kohlendioxid seien. Durchschnittlich seien in jedem Hektar Moor

1.450 Tonnen Kohlendioxid gebunden. Entsprechend groß seien allerdings auch die Emissionen, wenn Mooregebiete trockengelegt und zerstört würden.

- die beim Bau der K 113 installierten 4 Amphibientunnel bei Überbauung des Moorbiotops zukünftig am Kiesschotterbett der Umspannwerkerweiterung enden würden, statt zu den Laichgewässern zu führen. Verbunden wäre damit zugleich eine unverantwortliche Verschwendung von Steuergeldern.
- Kosten hinzukommen würden für weitere Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für die Amphibientunnel, den Biotop- und Lebensraumverlust und den Verlust der Laichgewässer, wobei der Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls sicher ist. Zwar finanziert E.ON Hanse z.Zt. ein Kreuzkrötenprojekt im Norderstedter Glasmoor mit ca. 200.000 €. Diese vorgezogene CEF-Maßnahme für die geplant UW-Erweiterung im Kampmoor gleicht jedoch die oben beschriebenen Folgen des Eingriffs nicht aus. Da sämtliche Erwägungen gegen eine Inanspruchnahme der Kampmoorflächen sprechen, sollte die CEF-Maßnahme auf sonstige Eingriffe beim Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung angerechnet werden.

Fazit

Da es für die UW-Erweiterung einen wesentlich geeigneteren Alternativ-Standort gibt, ist die Inanspruchnahme des Kampmoorbiotops nicht erforderlich und damit nicht genehmigungsfähig. Dies gilt damit auch hinsichtlich der geplanten neuen Leitungstrasse in den Wald-/ Moorbereich des Kampmoores, die unabhängig davon, ob die Leitung in diesem Bereich ober- oder unterirdisch geführt wird, mit einem erheblichen und dauerhaften Eingriff verbunden ist. Es wird deshalb gebeten, entsprechend den vorstehenden Anträgen zu verfahren.

Dr. Herwig Niehusen
BUND-LV SH

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem FNP 2020 mit Anmerkungen des Bearbeiters

Anlage 2: Biotop-Beschreibung Nr. 12 u. Kartenausschnitt Kampmoor

Anlage 3: Auszug aus Grobkonzept zum Amphibienschutz in Norderstedt / Eggers 2002/2004

Anlage 4: ASUV-Entscheidung v. 17.1.2008 zum LP zu Ziff. 10.27 der Anregungen des BUND